

Restaurierung, Rekonstruktion und Erneuerung von historischen Fenstern in Denkmälern

Erika Schindecker, München

Denkmalgeschützte Gebäude sind Zeugen der hohen künstlerischen Leistungen und handwerklichen Fertigkeiten früherer Baumeister. Der Umgang mit alter Bausubstanz erfordert daher ein besonders hohes Maß an Wissen, Engagement und Einfühlungsvermögen.

Die Fenster sind wesentliches Element für die Wirkung und das Erscheinungsbild eines Gebäudes, ja sie waren und sind weit mehr als nur Lichtquellen und bloße Öffnungen in der Fassade. Bei der Gestaltung des Fensters, seiner Teilung und Profilierung wurde stets darauf geachtet, dass es sich harmonisch in das Erscheinungsbild des Ge-

bäudes integriert und dieses verstärkt.

Durch den Austausch von Fenstern kann das Erscheinungsbild eines Denkmals empfindlich gestört, ja mitunter sogar zerstört werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München ist für den Vollzug zuständig und weist die Hauseigentümer und Immobilienverwalter darauf hin, dass jede Veränderung eines Baudenkmals – also eines in die Denkmalliste eingetragenen Anwesens – der Erlaubnis nach Art. 6 Bayer. Denkmalschutzgesetz bedarf, soweit die Maßnahme nicht baurechtlich genehmigungspflichtig ist.

Gleiches gilt für Gebäude, die zwar nicht selbst Baudenkmal sind, aber in einem Ensemble (umfassendstes Beispiel die „Münchner Altstadt“) oder in der Nähe von Baudenkmalen stehen. Ob ein solcher Fall der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gegeben ist, kann bei der Unteren Denkmalschutzbehörde jederzeit abgefragt werden. (Tel.Nrn. 233-23739, -24848, 22098, -22261, -25216, -22570, oder -23740).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht besteht damit auch bei der Erneuerung von Wohnungsfenstern, die ja in aller Regel für das Erscheinungsbild von Baudenkmalen von gestaltprägender Bedeutung sind.

Ob möglicherweise schon nicht denkmalgerechte Fenster (z.B. ungeteilte Einscheibenfenster, Kunststofffenster) vorhanden sind, spielt insofern keine Rolle.

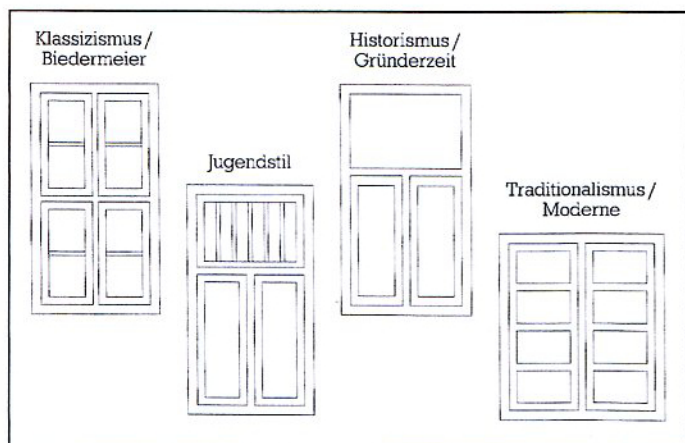
Vielen Hauseigentümern und Immobilienverwaltern sind die denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht und die denkmalpflegerischen Anforderungen insbesondere beim Austausch von Fenstern in Baudenkmalen durch ihre jahrelange Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München bekannt, so dass



Erika Schindecker ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH, Vorstandsmitglied im Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen – Landesverband Bayern.

hier kaum Probleme auftreten.

Sorge macht der Landeshauptstadt München aber, dass in jüngster Zeit wiederholt Fälle auftreten, in denen speziell in Baudenkmalen ohne Erlaubnis Kunststofffenster eingebaut werden.



Stilvielfalt zwischen 1800 und 1930: Der größte Teil der heute zur Erneuerung anstehenden Altbaufenster ist den hier gezeigten Stilepochen zuzuordnen.

Bild: Schüco

WER ETWAS AUF SICH HÄLT,

ACHTET AUF SEIN ÄUßERES.

Klingelanlagen und Briefkastenanlagen bei

Suckfüll

MÜNCHEN - SCHWABING

MONTAGE • SERVICE • BERATUNG • VERKAUF

TÜRKENSTRASSE 31 • 80799 MÜNCHEN • TEL.: 28 66 100 • FAX: 28 66 10 11 • E-MAIL: info@suckfuell.de • INTERNET: www.suckfuell.de

Vorsicht bei Kunststofffenstern

Haus & Grund sprach mit Erika Schindecker

Haus + Grund: In München gibt es einen hohen Altbaubestand. Worauf haben die Eigentümer bei der Erneuerung von Fenstern zu achten?

Schindecker: Das Thema „Kunststofffenster in Baudenkmalen“ war in den 1980er-, 1990er-Jahren eines der zentralen Themen der wissenschaftlichen Denkmalpflege, nachdem die industriellen Hersteller zunehmend auf den Markt drängten und die gestalterische Nachbildung originaler historischer Fenster anboten. Als Ergebnis der Untersuchungen und Überlegungen hat sich das Gebot der Materialgerechtigkeit herausgestellt, so dass die Erneuerung von Fenstern in einem Baudenkmal zunächst von der Materialwahl „Holz“ auszugehen hat, wenn eine Reparatur von original vorhandenen Fenstern ausscheidet.

Diese Beurteilung hat die Rechtsprechung bekräftigt. Ich verweise dazu auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6.11.1996, das in einem Münchner Fall ergangen ist. Das Urteil wurde letztlich auch durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.1.1998 und Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17.3.1999 bestätigt.

Haus + Grund: In jüngster Zeit zeigt die Verwaltungspraxis, dass vermehrt so genannte „denkmalgerechte“ Kunststofffenster ohne Erlaubnis oder Genehmigung eingebaut werden. Welche Ursachen begründet dieses Umdenken?

Schindecker: Derzeit vollzieht sich bei den Hauseigentümern und Hausverwaltungen ein Generationswechsel; somit geht das Basiswissen verloren. Das Umdenken zu beständigen edleren Materialien hatte sich als nachhaltige Investition über Generationen bewährt.

Dass Kunststofffenster nicht reperaturfähig sind und im Durchschnitt nach 30 Jahren ausgewechselt werden müssen ist in Vergessenheit ge-

raten. Die Oberfläche von Kunststofffenstern zeigt eine unnatürliche Glätte, sodass Pflegemittel nicht ausreichen, den Witterungseinflüssen, Staub und Ruß auf Dauer entgegenzuwirken. Auch Kunststoff altert und wird spröde.

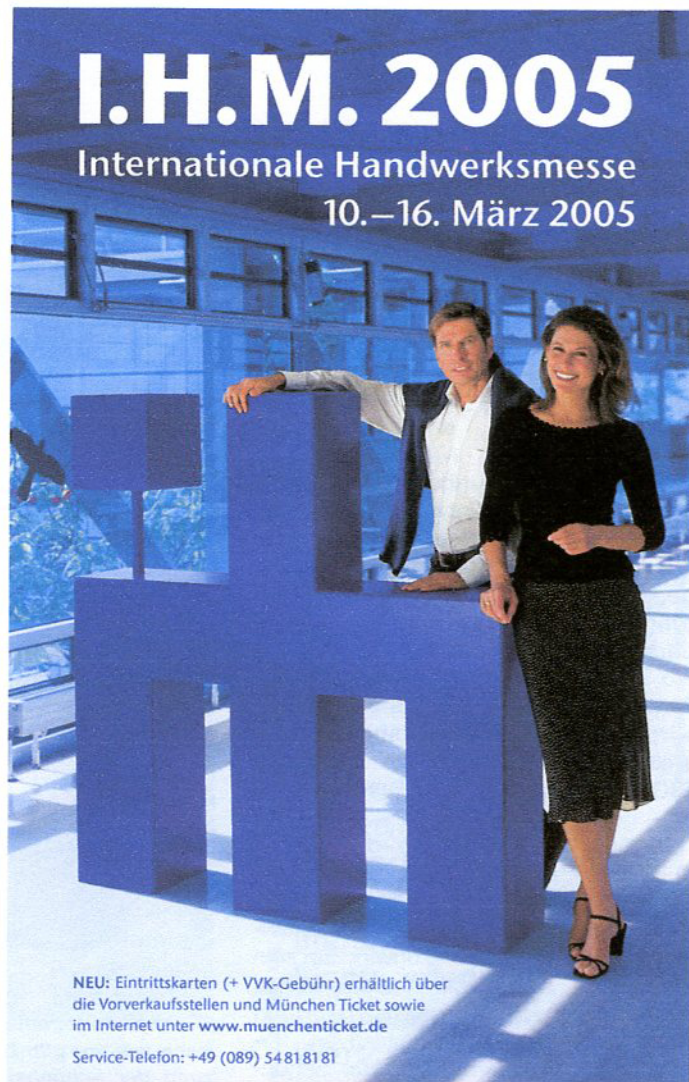
Haus + Grund: Sind Kunststofffenster energiesparender durch die Kammern?

Schindecker: Nein. Die Wärmedurchgangsfaktoren und die Dichtigkeit haben den gleichen Wert.

Haus + Grund: Welche Empfehlungen geben Sie, um unnötige verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden?

Schindecker: An die höchstgerichtliche Rechtsprechung ist die Untere Denkmalschutzbehörde in der täglichen Verwaltungspraxis gebunden; d.h., dass dem Einbau von Kunststofffenstern – seien sie auch noch so detailgetreu dem historischen Original nachgestaltet oder nur ein Ersatz von nicht denkmalgerechten Fenstern – nicht zugestimmt wird.

Die Denkmalschutzbehörde empfiehlt die Auswechslung der Kunststofffenster in Holzfenster – der Freistaat Bayern und die kommunalen Gebietskörperschaften bezuschussen diese Maßnahme auch; alternativ erlässt die Behörde eine Beseitigungsanordnung mit einer möglichen Übergangsfrist von maximal fünf Jahren mit einer Auflage zur Nachbesserung (z.B. verblenden oder vorsetzen, farblich behandeln etc.). Eine weitere Möglichkeit ist eine öffentlich-rechtliche Duldungsvereinbarung mit festgelegter Frist für den Rückbau und Zahlung einer Vertragsstrafe bei Verstoß gegen diese Festlegung. Die empfindlich hohen Geldbußen nach dem Denkmalschutzgesetz sollten nicht außer Acht gelassen werden. Abschließend wird empfohlen, die kompetente Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde kostenfrei in Anspruch zu nehmen.



I.H.M. 2005

Internationale Handwerksmesse
10.–16. März 2005

NEU: Eintrittskarten (+ VVK-Gebühr) erhältlich über die Vorverkaufsstellen und München Ticket sowie im Internet unter www.muenchenticket.de
Service-Telefon: +49 (089) 54 81 81 81

Die Welt des Handwerks
in ihrer edelsten Form finden Sie nur
auf der I.H.M.!

Schönes für Ihr Zuhause in erstklassiger Qualität!
Kunsthandwerk und Schmuck, Inneneinrichtung
und Design, Bau und Ausbau sowie Garten und
Wellness: Auf der I.H.M. erleben Sie das
Besondere!

I.H.M.-Hotline:

Telefon +49 (089) 9 49 55-338

Telefax +49 (089) 9 49 55-339

messe@ghm.de



Your Fair Partner



www.ihm.de
Neue Messe München
täglich 9–18 Uhr

München blüht wieder auf:
Vom 10. bis zum 13. März mit der Verkaufsausstellung GARTEN MÜNCHEN 2005!

Infos unter www.garten-muenchen.de

